

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Juli 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Steuerentlastungsgesetz 2022 und damit auch die **Energiepreispauschale** sind unter Dach und Fach. Wir beleuchten, wie Arbeitgeber die Auszahlung der Energiepreispauschale umsetzen sollen. Zudem zeigen wir, worauf bei der **Überführung** eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen **durch Entnahme** zu achten ist. Im **Steuertipp** geht es im Zusammenhang mit Zuschlägen für **Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** um Beiträge an eine Unterstützungskasse.

Steuerentlastungsgesetz 2022

Arbeitgeber haben die Energiepreispauschale auszuzahlen

Auf der Zielgeraden ist das Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.05.2022 um Regelungen zur Energiepreispauschale ergänzt worden. Danach erhalten Arbeitnehmer, die am 01.09.2022

- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis mit den Steuerklassen I bis V stehen oder
- in einem solchen geringfügig beschäftigt sind,

von ihrem Arbeitgeber im **September 2022** eine Energiepreispauschale von 300 € ausgezahlt. Diese Pauschale unterliegt als sonstiger Bezug dem Lohnsteuerabzug, wobei pauschal besteuerte geringfügig Beschäftigte von der Steuerpflicht ausgenommen sind. Der Arbeitgeber kann die Energiepreispauschale im September 2022 in der Lohnsteuer-Anmeldung von der für alle Arbeit-

nehmer einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer abziehen. Damit soll der Zeitraum der „Vorfinanzierung“ durch den Arbeitgeber möglichst kurz gehalten werden. Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, erstattet. Die vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben „E“ zu bescheinigen.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale an andere **aktiv tätige Erwerbsspersonen** (mit Gewinneinkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit) erfolgt im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren über eine Minderung der festgesetzten Vorauszahlungen. Empfänger von Versorgungsbezügen und Rentner erhalten die Energiepreispauschale nicht.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Steuerentlastungsgesetz 2022:** Arbeitgeber haben die Energiepreispauschale auszuzahlen 1
- ☑ **Fuhrpark:** Kaufprämien und Steuervorteile machen Umstieg auf E-Autos attraktiv 2
- ☑ **Allgemeinverfügung:** Einsprüche gegen zumutbare Belastung werden zurückgewiesen 2
- ☑ **Privates Veräußerungsgeschäft:** Wann Sie den Buchwert als Entnahmewert ansetzen müssen 3
- ☑ **Firmengebäude:** Auf den Mieter umgelegte Grundsteuer gehört zum Gewerbeertrag 3
- ☑ **Betriebliche Altersversorgung:** Zuschusspflicht des Arbeitgebers ab 2022 auch bei Altverträgen 4
- ☑ **Steuertipp:** Wie ist der Grundlohn bei steuerfreien Lohnzuschlägen zu berechnen? 4

Fuhrpark

Kaufprämien und Steuervorteile machen Umstieg auf E-Autos attraktiv

Durch staatliche Kaufanreize, Steuervorteile und nicht zuletzt hohe Spritpreise wird ein Umstieg auf (Hybrid-)Elektrofahrzeuge zunehmend attraktiver. Die zentralen Vorteile im Überblick:

- **Prämien:** Der Bund und die Automobilhersteller fördern die Anschaffung von Elektroautos derzeit über einen Umweltbonus und eine Innovationsprämie von bis zu 9.000 €. Diese Förderung erstreckt sich sowohl auf Privatpersonen als auch auf Unternehmen und gilt noch bis Ende 2022. Bei Leasingfahrzeugen bemisst sich die Höhe der Förderung nach der Leasingdauer; ab einer Laufzeit über 23 Monate gilt die ungekürzte Förderung, bei kürzeren Vertragslaufzeiten fällt die Prämie geringer aus. Wer sich ein Plug-in-Hybridfahrzeug anschafft, kann derzeit noch eine Förderung von maximal 6.750 € beanspruchen.

Hinweis: Ab 2023 soll sich die Förderung stärker an einer positiven Klimawirkung der Fahrzeuge orientieren und die Zuschüsse sollen sich verringern: Elektroautos sollen nur noch mit maximal 4.000 € (2023) bzw. 3.000 € (2024 und 2025) gefördert werden. Die Bundesregierung plant, die Förderung nur noch für Fahrzeuge zu gewähren, die über einen hohen elektrischen Fahranteil und eine Mindestreichweite (ab 01.08.2023: 80 Kilometer) verfügen. Die staatlichen Zuschüsse für Plug-in-Hybrid-Autos sollen zum Ende des Jahres 2022 auslaufen.

- **Privatnutzung:** Während die private (Mit-)Nutzung eines herkömmlichen Verbrennerdienstwagens in der Regel mit monatlich 1 % des inländischen Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung versteuert werden muss, darf der anzusetzende Bruttolistenpreis bei privat (mit-)genutzten Elektrofahrzeugen und Plug-in-Hybridfahrzeugen entweder pauschal um die Batteriekosten gemindert oder von vornherein nur anteilig angesetzt werden. Für Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis bis 60.000 €, die in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 angeschafft werden, darf für Zwecke der Nutzungsversteuerung nur ein Viertel des Bruttolistenpreises angesetzt werden. Ist das Elektroauto teurer als 60.000 €, darf der Bruttolistenpreis immerhin noch um die Hälfte reduziert werden. Die Anschaffung muss hier ebenfalls in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 erfolgen. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen kann der Bruttolistenpreis zur Hälfte angesetzt werden, wenn das Fahrzeug eine Koh-

lendioxidemission von höchstens 50 Gramm pro Kilometer hat oder über bestimmte Mindestreichweiten verfügt. Sofern die Bruttolistenpreise von Elektrofahrzeugen oder Plug-in-Hybriden nicht über die vorgenannten Bruchteilsansätze gemindert werden können, gilt eine Auffangregelung („Nachteilsausgleich“). Diese sieht vor, dass der Bruttolistenpreis zumindest pauschal um die darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem gemindert werden kann, sofern das Fahrzeug vor dem 01.01.2023 angeschafft worden ist.

- **Kfz-Steuer:** Für neu zugelassene Elektrofahrzeuge muss nach den derzeitigen Regelungen zehn Jahre nach Erstzulassung keine Kfz-Steuer gezahlt werden; diese Befreiung gilt noch bis zum 31.12.2030. Bei Plug-in-Hybriden berechnet sich die Steuer dagegen (wie bei Verbrennern üblich) nach dem Hubraum und den CO₂-Emissionen.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne ausführlich zu den Steuervorteilen von E-Autos.

Allgemeinverfügung

Einsprüche gegen zumutbare Belastung werden zurückgewiesen

Krankheits- und Pflegekosten sind um eine zumutbare Belastung zu mindern, bevor sie sich steuermindernd als **außergewöhnliche Belastungen** auswirken. In den letzten Jahren waren immer wieder Musterverfahren zu der Frage geführt worden, ob Krankheits- und Pflegekosten aus verfassungsrechtlichen Gründen vom Abzug einer zumutbaren Belastung ausgenommen werden müssen. Steuerbescheide ergingen deshalb in dieser Frage vorläufig. Der Bundesfinanzhof hatte die Kürzung der Kosten immer wieder verteidigt. Die dagegen erhobenen Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Mittlerweile sind die letzten Revisionsverfahren zu der Thematik beendet; damit ist das geltende Recht bestätigt worden. Deshalb hat das Bundesfinanzministerium im März 2022 entschieden, dass Steuerbescheide zur Frage des Abzugs einer zumutbaren Belastung bei Krankheits- und Pflegekosten nicht mehr vorläufig ergehen. Noch offene Einspruchsverfahren zu der Thematik werden nun ebenfalls „abgewickelt“: Die obersten Finanzbehörden der Länder haben erklärt, dass alle **am 07.04.2022 noch anhängigen** und zulässigen **Einsprüche** gegen den Abzug einer zumutbaren Belastung bei Krankheits- und Pflegekosten allgemein zurückgewiesen werden. Das Gleiche gilt für Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung.

Hinweis: Zu einer Allgemeinverfügung greift der Fiskus, um anhängige Masseneinsprüche oder -anträge zu Rechtsfragen zurückzuweisen, die zwischenzeitlich höchstrichterlich entschieden worden sind.

Privates Veräußerungsgeschäft

Wann Sie den Buchwert als Entnahmewert ansetzen müssen

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft werden, ist der erzielte Verkaufspreis als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften zu versteuern. Dabei werden die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Veräußerungskosten vom Veräußerungspreis abgezogen. Die Zehnjahresfrist ist auch zu beachten, wenn eine **betriebliche Immobilie** durch Entnahme in das Privatvermögen gelangt. Für die Ermittlung des Gewinns sind dann nicht die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Überträgers heranzuziehen, sondern der bei der Überführung aus dem Betriebsvermögen angesetzte Entnahmewert. Welche - erheblichen - steuerlichen Auswirkungen ein solcher Wertansatz haben kann, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Streitfall hatte eine aus zwei Geschwistern bestehende Grundstücksgemeinschaft ein Grundstück binnen der Zehnjahresfrist veräußert. Ihr Vater hatte das Grundstück zuvor aus seinem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen entnommen und im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auf die Kinder übertragen. Einen Entnahmegewinn hatte der Vater damals nicht versteuert. Die Kinder verkauften das Grundstück für 570.600 € und wollten bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns einen Entnahmewert von 556.335 € vom Veräußerungspreis abziehen. Diesen Wert leiteten sie aus dem Wert des Nachbargrundstücks ab, das im zeitlichen Zusammenhang mit der damaligen Entnahme zu einem entsprechenden Preis verkauft worden war. Das Finanzamt brachte jedoch nur die ursprünglichen Anschaffungskosten des Grundstücks (den Buchwert) von 11.582 € in Abzug, so dass ein **steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn** in Höhe von 559.018 € verblieb.

Die Geschwister zogen gegen diesen Wertansatz bis vor den BFH - ohne Erfolg. Der BFH ist der Berechnung des Finanzamts gefolgt. Der **Entnahmewert** sei nur dann statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn er damals durch den Entnehmer auch tatsächlich zugrunde gelegt worden sei. Das war hier aber nicht der Fall, da der Vater das Grundstück ohne Auf-

deckung der stillen Reserven (erfolgsneutral) aus dem Betriebsvermögen entnommen hatte. Somit war der zum Zeitpunkt der Entnahme bestehende Buchwert (11.582 €) bei der Ermittlung des privaten Veräußerungsgewinns maßgebend.

Hinweis: Nutzen Sie im Vorfeld unser Beratungsangebot zu den Risiken, die eine steuerlich nicht erfasste Entnahme birgt. Wir informieren Sie gerne auch über eine steueroptimierte vorweggenommene Erbfolge.

Firmengebäude

Auf den Mieter umgelegte Grundsteuer gehört zum Gewerbeertrag

Um die Gewerbesteuer zu berechnen, ist der steuerliche Gewinn des Gewerbebetriebs zunächst um verschiedene gewerbesteuerliche Hinzurechnungen zu erhöhen und um gewerbesteuerliche Kürzungen zu vermindern, damit sich der Gewerbeertrag ergibt. Dieser ist die maßgebliche Rechengröße für die weitere Gewerbesteuerermittlung. Hinzuzurechnen ist zum Beispiel ein Teil der **Miet- und Pachtzinsen**, die ein Gewerbetreibender für die Benutzung fremder unbeweglicher Wirtschaftsgüter (z.B. Firmengebäude) zahlt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch die Grundsteuer, die vertraglich auf den Mieter oder Pächter eines Gewerbegrundstücks umgelegt wird, zur Miete gehört und daher **gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen** ist. Im Urteilsfall hatte eine GmbH (Klägerin) von ihren Gesellschaftern ein Betriebsgebäude angemietet. Im Mietvertrag war vereinbart, dass die GmbH als Mieterin die Grundsteuer tragen sollte. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die auf die GmbH vertraglich umgelegte Grundsteuer zu der von ihr zu zahlenden Miete gehöre und daher gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen sei.

Der BFH hat dem Finanzamt recht gegeben. Der gesetzliche Begriff der Miet- und Pachtzinsen sei **wirtschaftlich zu verstehen**. Zu den Miet- und Pachtzinsen gehörten auch vom Mieter getragene Aufwendungen, die nach dem gesetzestypischen Lastenverteilungssystem eigentlich vom Vermieter zu tragen wären, aber vertraglich vom Mieter übernommen würden. Schuldner der Grundsteuer war im Streitfall der Eigentümer, also der Vermieter. Zivilrechtlich konnte er die Grundsteuer jedoch auf den Mieter abwälzen, so dass diese in den Mietzins einfluss, der gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen war.

Hinweis: Die Hinzurechnung kann also nicht dadurch reduziert werden, dass der Mieter bestimmte Aufwendungen übernimmt, die eigentlich vom Vermieter zu tragen wären, und

Letzterer im Gegenzug einen entsprechend geminderten Mietzins akzeptiert. Bereits 2018 hatte der BFH entschieden, dass auch mieterseitig übernommene Instandhaltungsaufwendungen in der Regel als Miet- und Pachtzinsen hinzugerechnet werden müssen.

Betriebliche Altersversorgung

Zuschusspflicht des Arbeitgebers ab 2022 auch bei Altverträgen

Die **betriebliche Altersversorgung** (bAV) hat viele Gesichter. So kann eine freiwillige betriebliche Zusatzrente über Direktversicherungen, Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktzusagen oder Unterstützungskassen realisiert werden. Mit der Durchführung einer Entgeltumwandlung sind all diese Modelle für Arbeitnehmer attraktiv, denn die Beiträge sind bei einigen Formen steuer- und sozialversicherungsfrei.

Hinweis: Entgeltumwandlung bedeutet, dass auf Wunsch des Arbeitnehmers jeden Monat ein Teil des Bruttolohns in einen Vertrag zur bAV abgeführt wird. Grundsätzlich ist das keine freiwillige Entscheidung des Arbeitgebers, denn er ist gesetzlich verpflichtet, seinen Mitarbeitern eine bAV anzubieten. Welches bAV-Modell angeboten wird, bleibt aber in der Regel dem Arbeitgeber überlassen.

Da die Altersversorgungsbeiträge vom Bruttolohn abfließen, fallen **keine Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge** an. Für ein und dieselbe Einzahlung in den bAV-Vertrag gibt es zwei Freibeträge: Der eine Freibetrag betrifft die Beiträge zur Sozialversicherung, der andere die Lohnsteuer. Die Sozialversicherung betreffend sind im Jahr 2022 Einzahlungen bis zu 3.384 € befreit. Erst bei Einzahlungen darüber werden die Beitragssätze erhoben. Der Freibetrag für die Lohnsteuer beträgt 6.768 € im Jahr. Diese Freibeträge betreffen Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds. Bei Verträgen mit Unterstützungskassen oder Direktzusagen greift zwar der Sozialversicherungsfreibetrag, die Steuerfreiheit gilt aber unbegrenzt.

Durch die Absenkung der sozialversicherungspflichtigen Bruttobezüge der Beschäftigten spart der Arbeitgeber bei den Lohnnebenkosten seiner Mitarbeiter rund 20 % ein. Diese Ersparnis können Arbeitgeber allerdings nicht mehr für sich allein verbuchen, denn einen Großteil davon bekommen Arbeitnehmer jetzt über den **verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss** als Unterstützung für ihre Altersvorsorge zurück. Gesetzlich ist geregelt, dass Arbeitgeber ihren Beschäf-

tigten Zuschüsse in Höhe von 15 % auf die Sparbeiträge gewähren müssen.

Hinweis: Dies gilt seit 2019 für Neuverträge und seit 2022 für alle bestehenden Verträge, also auch diejenigen, die vor 2019 geschlossen wurden. Davon profitieren Beschäftigte mit Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds. Für Unterstützungskassen und Direktzusagen gilt dies nicht.

Steuertipp

Wie ist der Grundlohn bei steuerfreien Lohnzuschlägen zu berechnen?

Neben dem Grundlohn für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlte Zuschläge sind steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Als Grundlohn definiert das Gesetz den **laufenden Arbeitslohn**, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht. In der Regel ist dies der Kalendermonat.

Der Begriff des laufenden Arbeitslohns richtet sich laut Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) nicht nach dem arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitsentgelt, sondern nach dem tatsächlich zugeflossenen Arbeitslohn.

Im Streitfall ging es um im Wege einer Entgeltumwandlung geleistete Beiträge des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse, die den Arbeitnehmern keinen Rechtsanspruch auf Versorgung gegen die Versorgungseinrichtung einräumt. Streitig war, ob diese Beiträge als **laufender Arbeitslohn** in die Bemessungsgrundlage für die steuerfreien Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit einzubeziehen sind.

Das FG hat sich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs berufen und Folgendes entschieden: Zuwendungen an eine Unterstützungskasse, die dem Arbeitnehmer definitionsgemäß keinen eigenen Rechtsanspruch auf Versorgung gegen die Versorgungseinrichtung einräumt, führen nicht zu einem gegenwärtigen Zufluss von Arbeitslohn. Als Arbeitslohn seien erst die **späteren Bezüge** zu qualifizieren, die der Arbeitnehmer - als „Versorgungsbezug“ - über die Unterstützungskasse ausgezahlt erhalte.

Mit freundlichen Grüßen